

Rechtsticker Nahverkehr

+++aktuelle Urteile+++neue Vorschriften+++Vergaben+++

BGH: DB Netz kann Schadensersatz nicht ausschließen

Der BGH hat klargestellt, dass die DB Netz AG verpflichtet ist, dem privaten Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) die Benutzung der Schienen zu den vertraglich vereinbarten Trassenzeiten zu ermöglichen (03.02.2021, XII ZR 29/20). Sie schuldet die pünktliche Trassenüberlassung.

Der Gerichtshof hält außerdem den formularmäßigen Ausschluss von Schadensersatzansprüchen wegen unangemessener Benachteiligung der EVU für unwirksam. Die EVU können Verspätungspönalen und entgangenen Gewinn grundsätzlich ersetzt verlangen. Die Schienennutzungsbedingungen der DB Netz AG können als Allgemeine Geschäftsbedingungen Schadensersatzansprüche für Vermögensschäden nicht ausschließen. Sie dürfen vertragswesentliche Positionen der EVU nicht aushöhlen. Den Einwand der DB Netz AG, sie habe keinen Rechtsbindungswillen für die rechtzeitige Bereitstellung und Befahrbarkeit der Trassen gehabt, hält der BGH für unerheblich.

OLG Schleswig zu Unklarheiten in Angeboten

Das OLG Schleswig hat sich im Zusammenhang mit einer Vergabe von gemeinwirtschaftlichen Verkehrsleistungen mit Linienbussen und Anruf-Sammel-Taxen zum vergaberechtlichen Umgang mit Unklarheiten in Angeboten befasst (12.11.2020, 54 Verg. 2/20).

Das Gericht stellte zunächst klar, dass ein öffentlicher Auftraggeber Angebote nicht aus rein formalen Gesichtspunkten ausschließen darf. Er muss zunächst versuchen, etwaige Unklarheiten aufzuklären. Missachtet ein Bieter aber bei der Kalkulation seines Angebotspreises die Berechnungsvorgaben des Auftraggebers, weicht er in unzulässiger Weise von den Vergabeunterlagen ab. Sieht der Auftraggeber



Dr. Ute Jasper



Rebecca Dreps



Daniela A. Kreuels

HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK
Düsseldorf

beispielsweise ausdrücklich eine besondere Eingabemöglichkeit für die Kosten einer Fahrzeugreserve vor, darf der Bieter diese Kosten nicht in andere Preise einrechnen. Erkennen Bieter Fehler der vorgegebenen Berechnungsweise, die zu Rundungsdifferenzen führen können, dürfen sie nicht eigenmächtig hiervon abweichen. Sie müssen sie bis zum Ablauf der

Angebotsfrist rügen. Kann ein Unternehmen mit seinem Fahrzeugkonzept die ausgeschriebenen Leistungen nicht erbringen, weicht er in unzulässiger Weise von der Leistungsbeschreibung ab. Der Auftraggeber darf ihn in diesem Fall vom Vergabeverfahren ausschließen.

Gesetzentwurf zum Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz

Die Bundesregierung hat am 20.01.2021 einen Gesetzentwurf über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge beschlossen und ihn mit einer umfangreichen Stellungnahme des Bundesrates (05.03.2021, BR-Drs. 66/21) dem Bundestag zur Beratung zugeleitet (17.03.2021, BT-Drs. 19/27657).

Der Entwurf soll die verbindlich geregelten Verpflichtungen aus der sogenannten „Green-Vehicle“-Richtlinie der Europäischen Union in nationales Recht umsetzen. Alle EU-Mitgliedstaaten haben bis zum 02.08.2021 Zeit, die Richtlinie umzusetzen. Die Richtlinie soll die Nachfrage nach sauberem, also emissionsarmen und emissionsfreien Straßenfahrzeugen fördern und dadurch die Emissionen im Verkehrsbereich reduzieren. Sie gibt unter anderem verbindliche Beschaffungsquoten vor, die öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber bei der Beschaffung von Fahrzeugen, aber auch bei der Beschaffung von Verkehrsdiensten im Wege öffentlicher Dienstleistungsaufträge zu beachten haben.